

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Jüterbog (Vergnügungssteuersatzung)

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 13/2017 vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/ 14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/ 14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

§ 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jüterbog vom 27.11.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Jüterbog Ausgabe 13/2013, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „3 v. H.“ durch die Angabe „6 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „1 v. H.“ durch die Angabe „3 v. H.“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Jüterbog, 05.12.2017

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog